

# NOTLAGENFONDS

## des Betriebsrates für das wissenschaftliche Personal der Universität Innsbruck

### Informationsblatt

1. Der Betriebsrat und Dienststellenausschuss für das wissenschaftliche Personal an der Universität Innsbruck kann Personen, die zu dem von ihm zu vertretenden Personenkreis gehören, bei einer finanziellen Notlage auf ihren Antrag eine einmalige, nicht rückzahlbare Geldaushilfe gewähren.
2. Die Geldaushilfe kann nur für finanzielle Notlagen gewährt werden, in welche die oder der Begünstigte unverschuldet geraten ist, wie beispielsweise durch Krankheit, durch einen Unfall oder durch ein anderes, finanzielle Konsequenzen hervorrufendes, unvorhersehbares Ereignis der oder des Begünstigten, ihres oder seiner Ehegatten oder Ehegattin, Lebensgefährten oder Lebensgefährtin oder eines oder einer unterhaltsberechtigten Angehörigen. Die Geldaushilfe soll nicht für Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Wohnung oder eines privaten Kraftfahrzeuges gewährt werden.
3. Die Geldaushilfen werden aus dem Betriebsratsfonds finanziert. Die Gesamthöhe der in einem Kalenderjahr gewährten Geldaushilfen soll 10.000,- €, die einer oder einem bestimmten Begünstigten gewährte Geldaushilfe soll 2.000,- € nicht übersteigen.
4. Jede Angehörige und jeder Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Universität Innsbruck kann einen Antrag auf Gewährung einer Geldaushilfe stellen. Der Antrag ist an die oder den Vorsitzenden des Betriebsrates zu richten und zu begründen.
5. Der Betriebsrat hat einen Antrag innerhalb von vier Wochen nach Einlangen desselben zu behandeln.